

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 234/66B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Georg H [REDACTED], [REDACTED],
K[REDACTED]weg [REDACTED] bei K[REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 16. Dezember 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 18. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts München vom 25. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht, daß der Kläger aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist (§ 1 Abs. 1 BEG). Die Entscheidung beruht insoweit allein auf der dem Richter der Tatsacheninstanz vorbehaltenen Feststellung und Würdigung des Sachverhalts und wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf.

- 3 -

Die Frage, welchen Beweiswert Auskünfte oder Erklärungen der Geheimen Staatspolizei haben, und welche Schlüsse aus ihnen zu ziehen sind, läßt sich nicht allgemein beantworten. Es ist selbstverständlich, daß bei der Würdigung von Erklärungen der Geheimen Staatspolizei deren Arbeitsweise und politischen Zielsetzungen in Rechnung gestellt werden müssen. Einen allgemeinen Satz, der dahin geht, daß den Äußerungen der Geheimen Staatspolizei nur unter ganz besonderen Umständen Glaubwürdigkeit zuerkannt werden könne, gibt es jedoch nicht. Die Beurteilung der Auskunft und des Verhaltens der Geheimen Staatspolizei durch das Berufungsgericht betrifft den Einzelfall und hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch die Erwägung des Berufungsgerichts, daß die nationalsozialistischen Machthaber den Kläger offen als politischen Gegner gekennzeichnet hätten, wenn sie ihn als einen solchen angesehen hätten, während sie bisweilen prominente Persönlichkeiten unter dem Vorwand, diese hätten sich krimineller Delikte schuldig gemacht, ausgeschaltet hätten, kann keinen Anlaß zur Erörterung grundsätzlicher Rechtsfragen geben.

In dem Berufungsurteil finden sich keine Ausführungen darüber, ob der Kläger nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG anspruchsberechtigt sein könne. Voraussetzung für einen solchen Anspruch wäre nicht nur, daß der Kläger die nationalsozialistische Gewaltherrschaft bekämpfte, sondern daß er wegen solcher Bekämpfungshandlungen von den nationalsozialistischen Machthabern geschädigt wurde, ohne daß diese den Beweggrund der Handlungen erkannt hatten. Die von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ergeben zunächst nicht, daß die vor dem 2. Weltkrieg gegen den Kläger ergriffenen oder ihm drohenden Maßnahmen, denen er sich entzog, wegen solcher



Taten, die in Wirklichkeit Widerstandshandlungen waren, durchgeführt wurden oder durchgeführt werden sollten. Wenn der Kläger im Jahre 1941 unter dem Verdacht, Spionage getrieben zu haben, stand, so ist andererseits nicht festgestellt, daß er tatsächlich derartige Handlungen zugunsten der Kriegsgegner Deutschlands beging in der Absicht, damit die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu bekämpfen; im Gegenteil hat das Berufungsgericht auf seine im Jahre 1956 abgegebene Erklärung hingewiesen, daß er für die deutsche Abwehr erfolgreich tätig gewesen sei und Telefonleitungen des englischen Geheimdienstes ausfindig gemacht und abgehört habe. Soweit der Kläger eine Widerstandstätigkeit darin sehen sollte, daß er bei den Vernehmungen durch die Geheime Staatspolizei diese von der Tüchtigkeit der Angehörigen der militärischen Abwehr, bei denen es sich möglicherweise um Gegner des Nationalsozialismus handelte, zu überzeugen versucht habe, ist wiederum nicht festgestellt, daß er gerade wegen eines solchen Verhaltens bei den Vernehmungen Verfolgungen ausgesetzt gewesen sei. Auf der Grundlage der Feststellungen des Berufungsgerichts scheidet ein Anspruch nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG aus. Die Rechtslage ist insoweit klar. Ein Grund, die Revision zuzulassen, besteht auch in diesem Zusammenhang nicht.

Entgegen der Auffassung der sofortigen Beschwerde widerspricht das Berufungsurteil nicht dem Urteil des entscheidenden Senats, das LM BEG 1956 § 43 Nr. 18 veröffentlicht ist. Da das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, daß der gegen den Kläger ergangene Schutzhaftbefehl aus den Gründen des § 1 BEG erlassen worden ist, ist kein Raum für die Anwendung des Grundsatzes, daß ein Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens auch dann bestehen kann, wenn der Verfolgte ohne die Verfolgung ebenfalls in Haft gewesen wäre.

Die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Johannsen

Wüstenberg